

lung jener Unwert verwirklicht würde. Jeder Gebieter zielt also schließlich auf einen besonderen Verhalten-Seelenaugenblick des Adressaten, in welchem er jenes Verhalten, welches geboten wurde, als Widermittel in Beziehung zu einer Wirkung weiß, in welcher besondere Seele Erfahrung besonderen Verhaltens des Adressaten als wirkende Bedingung für eine dem Adressaten ungünstige Zurechnung gewinnen würde.

Ein „Gebot“ ist ferner entweder ein „Befehl“ oder eine „Forderung“. Ein „Befehl“ ist jenes Gebot, in welchem behauptet wird, daß sich die angedrohte für den Adressaten ungünstige Zurechnung kraft einer Macht des Gebieters vollziehen würde, die ursprünglich ist in Beziehung zu einer anderen Eigen-Macht oder Ander-Macht, durch Anspruch ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten zu begründen. In jedem „Befehle“ wird also behauptet, daß der Gebieter gegenüber dem Adressaten eine Macht ungünstiger Zurechnung besitze, die in keiner Beziehung zu einem anderen an den Adressaten gerichteten Anspruche steht, die also nicht darin besteht, daß der Gebieter eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung dadurch bewirken kann, daß er dem Erfüllungswahrer eines anderen an den Adressaten gerichteten Anspruchs die Enttäuschung des anderen Anspruchs durch den Adressaten seines Gebotes zur Erfahrung bringt. Ein „Befehl“ liegt also z. B. vor, wenn A zu B sagt: „Halt, oder ich schieße Sie nieder!“ oder wenn A zu B sagt: „Gehen Sie hinaus, sonst lasse ich Sie durch meinen Diener hinauswerfen!“, ein Befehl liegt also überhaupt immer vor, wenn ein Gebieter in seiner „Ander-Soll-Behauptung“ keinen Gedanken behauptet, in dessen Gewußtem sich ein anderer an den Adressaten gerichteter Anspruch findet. Hingegen ist „Forderung“ jenes Gebot, in welchem behauptet wird, daß sich die angedrohte für den Adressaten ungünstige Zurechnung kraft einer Macht des Gebieters vollziehen würde, die abgeleitet ist aus einer anderen Macht, durch Anspruch ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten zu begründen. In jeder „Forderung“ wird also behauptet, daß der Gebieter gegenüber dem Adressaten eine Macht ungünstiger Zurechnung besitze, die in einer Beziehung zu einem anderen an den Adressaten gerichteten Gebote steht, die also darin besteht, daß der Gebieter eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung dadurch bewirken kann, daß er dem Erfüllungswahrer eines anderen an den Adressaten gerichteten Anspruchs die Enttäuschung des anderen Anspruchs durch den Adressaten seines Gebotes zur Erfahrung bringt. Eine „Forderung“ liegt also z. B. vor, wenn A zu B sagt: „Zahlen Sie mir sofort den vereinbarten Preis, sonst erhebe